

IGH-Urteil: Nationen sind verpflichtet, CO2-Emissionen zu reduzieren (?)

geschrieben von Andreas Demmig | 29. Juli 2025

Essay von Eric Worrall

Urteil der unabhängigen und unvoreingenommenen Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag:

„Staaten ... haben zusätzliche Verpflichtungen, bei der Bekämpfung des Klimawandels eine führende Rolle zu übernehmen, indem sie ihre Treibhausgasemissionen begrenzen ...“

Die Pressemitteilung PDF-Dokument

Wenn jemand die Geduld hat, ist das vollständige 133-seitige Urteil (größtenteils auf Englisch) hier verfügbar (Sicherungskopie hier).

Aus der Gutachten-Pressemitteilung + Urteil;

...

Die Klimaschutzverträge legen für die Vertragsstaaten verbindliche Verpflichtungen fest, das Klimasystem und andere Teile der Umwelt vor menschengemachten Treibhausgasemissionen zu schützen. Zu diesen Verpflichtungen gehören unter anderem:

1. a) *Die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen.*
 2. b) *Die in Anlage I des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen aufgeführten Vertragsstaaten haben darüber hinaus die Verpflichtung, bei der Bekämpfung des Klimawandels eine führende Rolle zu übernehmen, indem sie ihre Treibhausgasemissionen begrenzen und ihre Senken und Speicher von Treibhausgasen verbessern.*
- (c) Die Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sind verpflichtet, miteinander zusammenzuarbeiten, um das grundlegende Ziel des Übereinkommens zu erreichen. (d) Die Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls müssen die geltenden Bestimmungen des Protokolls einhalten.*
1. e) *Die Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris sind verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen und im Einklang*

mit ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten Maßnahmen zu ergreifen, die einen angemessenen Beitrag zur Erreichung des im Übereinkommen festgelegten Temperaturziels leisten können.

2. f) *Die Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris sind verpflichtet, aufeinander folgende und progressive national festgelegte Beiträge auszuarbeiten, mitzuteilen und beizubehalten, die unter anderem in ihrer Gesamtheit geeignet sind, das Temperaturziel zu erreichen, die globale Erwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.*
3. g) *Die Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verwirklichung der in ihren jeweiligen nationalen Beiträgen festgelegten Ziele geeignet sind.*

(h) Die Vertragsstaaten des Pariser Abkommens haben Verpflichtungen zur Anpassung und Zusammenarbeit, auch durch Technologie- und Finanztransfers, die nach Treu und Glauben erfüllt werden müssen.

Das Völkerrechtsverpflichtet die Staaten, das Klimasystem und andere Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu schützen. Zu diesen Verpflichtungen gehören:

(a) Die Staaten haben die Pflicht, durch gebührende Sorgfalt erhebliche Schäden an der Umwelt zu verhindern und alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um zu verhindern, dass in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Kontrolle durchgeführte Tätigkeiten dem Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt erheblichen Schaden zufügen, und zwar im Einklang mit ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten.

(b) Die Staaten haben die Pflicht, in gutem Glauben miteinander zu kooperieren, um eine erhebliche Schädigung des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt zu verhindern. Dies erfordert eine nachhaltige und kontinuierliche Zusammenarbeit der Staaten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung solcher Schäden.

...

Weiterlesen: Gleicher Link wie oben

Obwohl das Gericht behauptet, das Urteil habe beratenden Charakter, scheint in der Urteilsbegründung zu stehen, dass alle UN-Mitglieder, einschließlich der USA, gemäß der UN-Charta verpflichtet sind, dieses IGH-Urteil zu respektieren, da sie gewohnheitsmäßig Regeln respektieren, die die USA nicht unbedingt ausdrücklich übernommen haben.

140. b) Pflicht zur Zusammenarbeit beim Umweltschutz 140. **Die Pflicht zur Zusammenarbeit ist ein zentraler Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen.** Artikel 1 der Charta verpflichtet die Staaten,

„bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art auf internationale Zusammenarbeit hinzuwirken“. Diese Verpflichtung wurde in der grundlegenden „Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts bezüglich freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen“ (Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970) (im Folgenden „Erklärung über freundschaftliche Beziehungen“) dargelegt. **Der Gerichtshof hat festgestellt, dass „die Annahme dieses Textes durch die Staaten einen Hinweis auf ihre opinio juris in Bezug auf das Völker gewohnheitsrecht darstellt“ (Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgment, ICJ Reports 1986, S. 101, Abs. 191).**

„**Opinio juris**“ ist ein lateinischer Begriff und bedeutet „Rechtsmeinung“ oder „Überzeugung, dass eine Handlung rechtlich verpflichtend ist“. Im Völkerrecht ist es ein entscheidendes Element bei der Etablierung des Völker gewohnheitsrechts. Es bezeichnet die Überzeugung von Staaten, dass eine bestimmte Vorgehensweise gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht nur eine Frage der Höflichkeit oder Gewohnheit ist.

Diese Feststellung gilt auch für die Pflicht zur Zusammenarbeit, soweit sie in vielen verbindlichen und unverbindlichen Instrumenten zum Ausdruck kommt, die speziell den Umweltschutz betreffen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit ist eine zentrale Verpflichtung der Klimaschutzverträge und anderer Umweltverträge, wie nachstehend erläutert (siehe Absätze 214–218 und 260–267). Weitere Beispiele sind Grundsatz 24 der Stockholmer Erklärung und Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (nachfolgend „Rio-Erklärung“), die beide Zusammenarbeit als wesentliches Element des Umweltschutzes anerkennen. In Anbetracht der einschlägigen Praxis der Staaten ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Pflicht der Staaten zur Zusammenarbeit beim Schutz der Umwelt eine Regel ist, deren Gewohnheitscharakter feststeht (siehe „Klimawandel“, Gutachten, ITLOS-Berichte 2024, S. 110, Abs. 296; „MOX-Anlage (Irland ./ Vereinigtes Königreich), einstweilige Maßnahmen“, Beschluss vom 3. Dezember 2001, ITLOS-Berichte 2001, S. 110, Abs. 82).

Mehr dazu:

<https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-en.pdf>

Ich bin kein Rechtsexperte, aber das Argument, dass Gewohnheitsrecht in Bezug auf internationale Beziehungen Gewicht hat, scheint schwach zu sein, wenn auch nicht unbedingt schwach genug, um es ohne großen Zeit- und Geldaufwand sofort zu verwerfen.

Der US-Senat ratifizierte die UN-Charta 1945, obwohl sich die UN seitdem wohl Befugnisse zugesprochen hat, die nicht Teil der ursprünglichen Charta waren. Ich kann mich nicht erinnern, dass der Senat jemals die angeblichen Klimaverpflichtungen der USA aus dieser

Charta von 1945 ratifiziert hätte. Die Behauptung, die USA hätten eine Klimaverpflichtung aus einer Charta, die der US-Senat lange vor dem Eingreifen der UN in das Klimaspiel ratifiziert hat, erscheint weit hergeholt.

Möglicherweise bezieht sich das Argument des „gewohnheitsrechtlichen Charakters“, wonach Staaten zur Einhaltung verpflichtet seien, auf die Duldung nicht ratifizierter UN-Kompetenzerweiterungen durch frühere US-Regierungen. Trifft dies zu, würde die IGH-Empfehlung die Forderung nach einem Schweigen der USA und nach dem Gehorsam der Regierung darstellen.

Offensichtlich bietet dieses IGH-Urteil viel Spielraum für Unfug durch NGOs und Gouverneure, die mit Präsident Trumps Klimapolitik nicht einverstanden sind. Ich kann mir vorstellen, dass dieses IGH-Urteil viele Anwälte reich machen wird. [Fettdruck durch den Übersetzer]

Interessanterweise gab es in letzter Zeit einen Anstieg der Lithiumpreise, von etwa 8,50 USD/Pfund Ende Juni auf etwa 10 USD/Pfund heute. In den Erklärungen, die ich gelesen habe, heißt es allerdings, dies sei auf eine weltweite Beseitigung überschüssiger Lagerbestände zurückzuführen und nicht auf Spekulationen, das IGH-Urteil könnte die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen ankurbeln.

<https://wattsupwiththat.com/2025/07/24/icj-rules-nations-have-an-obligation-to-mitigate-co2-emissions/>